
Zulassungsbedingungen für Festwagen

Sicherheitsvorkehrungen für Festwagen

Alle im Umzug teilnehmenden Kraftfahrzeuge müssen grundsätzlich den Zulassungsbestimmungen der StVZO entsprechen. Abweichungen von den Regemaßen der StVZO werden für den eigentlichen Umzug (nicht An- und Abfahrt) unter Beachtung der folgend genannten Mindestvoraussetzungen geduldet:

Mindestvoraussetzungen

Festwagen müssen grundsätzlich einen stabilen Unterfahrschutz haben, der bis mindestens 20 cm über die Fahrbahn herabreicht.

Der Aufbau der Wagen und die Brüstungen müssen so stabil und sicher sein, dass sie den zu erwartenden Belastungen standhalten. Die Regemaße nach § 32 StVZO sollen nicht überschritten werden:

Länge: 18,00 m, Breite: 2,50 m, incl. Ladung und Personen maximale Höhe: 4,00 m

Bei Zugmaschinen ist darauf zu achten, dass die Anhängelast nicht überschritten wird (§ 42 StVZO).

Die mitfahrenden Fahrzeuge müssen verkehrssicher sein. Hierzu gehört insbesondere, dass sie eine funktionierende und ausreichende Bremsanlage besitzen. Die Mindestbremsverzögerung gem. § 41 StVZO von 2,50 m sec² entspricht dieser Anforderung.

Zu jedem Festwagen sind von den Teilnehmergruppen Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, die untereinander Blickverbindung halten müssen und dafür zu sorgen haben, dass keine Personen, vor allem Kinder, zu nahe an die Wagen herantreten.

Zwischen den Fahrern und den zu Sicherung des Festwagens eingesetzten Ordnern müssen Kommunikationsmöglichkeiten bzw. ständige Sichtverbindung garantiert sein.

Ausnahme von den Verkehrsvorschriften

Sollten im Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von § 30 Abs. 3 StVO –Sonntagsfahrverbot-, von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 StVZO – Großraum- und Schwerverkehr – für die An- und Abfahrt erforderlich sein, so sind rechtzeitig entsprechende Anträge bei der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Ausgangspunkt der genehmigungspflichtigen Fahrt) zu stellen.